

§ 141 BauV Bauaufzüge mit Personenbeförderung

BauV - BauarbeiterSchutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

1. (1) Bauaufzüge mit Personenbeförderung sind Hebezeuge im Sinne des § 139 Abs. 1, die zusätzlich zur Beförderung von Personen auf Baustellen dienen. Sie müssen mit den für die Beförderung von Personen notwendigen Sicherheitseinrichtungen versehen sein.
2. (2) § 140 Abs. 2 gilt auch für Bauaufzüge mit Personenbeförderung.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 313/2002)

In Kraft seit 10.08.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at